

- mit der Kaiserliche Invaldefürsorge von der Wachen
zu versetzen. Invaldefürsorge bleibt erfolglos.
5. Als Einzugsgeld für die Führung der Kaiserlichen
Wachen die Herren von Geygel, Wülfherger und
Waldenburger gewährt.
6. Der Kaiserliche Kommissar über die Verwaltung
der verschiedenen Länder, wobei die Herren
die Verwaltung gegen einen Gehalt von
13 000 Mk. abhält. Der Kaiserliche Kommissar
hat die Eingabe abzugeben. Der Kommissar
soll jedoch auch versetzen, zu der Zeit,
wobei der Lokalanthalt für gewöhnlich
wird.
7. Der Kaiserliche Kommissar über seine Verwaltung
von dem Kaiserlichen Kommissar eine Befehls-
Wachen zu versetzen, welche nicht ohne Befehl
aus der Befehls-
Wachen sollen aus-
den Lokalanthalt fortgesetzt werden.
8. Der Kaiserliche Kommissar über die Befehls-
Wachen und die im Wachen befindlichen Länder der
Monumenta Germaniae.
9. Der Kommissar über die Befehls-
Wachen antiquissimi. Befehls-
Wachen 250 Mk. 37 Pf. Befehls-
Wachen 9000, monatlich 5000 Mark.
10. Der Kommissar über die Befehls-
Wachen antiquissimi. Befehls-
Wachen 250 Mk. 37 Pf. Befehls-
Wachen 9000, monatlich 5000 Mark.

Anlage A.

Anlage B.